

## V. Von dem Escomptenwesen.

### §. 52.

Die Direction wird sich vorzüglich angelegen seyn lassen, dem Disconto-Geschäfte die größte Ausdehnung zu geben, und die dazu erforderlichen Capitale herbeyzuschaffen.

### §. 53.

Zwey Directoren werden eine besondere Aufsicht auf das Escompten-Geschäft ausüben, wovon abwechselnd immer einer die unmittelbare Oberaufsicht zu führen hat. Zur Beurtheilung der zur Escomptirung eingereichten Effecten werden dem Director, welcher das Escompten-Geschäft leitet, vier Mitglieder des hiesigen Handelsstandes aus der Zahl der Actionäre beygegeben werden. Die Direction hat dafür zu sorgen, daß diese fünf Individuen vollzählig erscheinen.

### §. 54.

Die dem oberleitenden Director bezugesehenden Mitcensoren werden durch die Direction jährlich in zureichender Zahl ernannt, um unter denselben einen solchen Wechsel möglich zu machen, daß kein einzelner Censor länger, als drey Wochen in ununterbrochener Ausübung bleibt.

### §. 55.

Die censurirenden fünf Mitglieder versammeln sich am Montage, Dienstage, Donnerstage und am Freytage des Nachmittags um fünf Uhr zur Prüfung und Entscheidung, welche von den zum Escompte überreichten Effecten, die im §. 14 der Statuten im Allgemeinen angegebenen, und in diesem Reglement noch näher bezeichneten Erfordernisse ausweisen, und zur Annahme geeignet erklärt werden.

### §. 56.

Wechselbriefe, die wegen Mangel irgend eines gesetzlichen Erfordernisses bey der Annahme, oder bey der Zahlung zur vorläufigen, oder nachfolgenden Notariats-Behandlung zu gelangen haben, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

## §. 57.

Gleichfalls werden vom Escompte ausgeschlossen:

- a) Sämmtliche außer dem Plaze Wien zahlbare Wechselbriefe;
- b) Effecten, die außer Wien acceptiret, und hierorts nur zur Zahlung angewiesen werden (domicile);
- c) Wechselbriefe, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte, auf irgend eine fremde Währung lauten, so wie
- d) diejenigen, welche zwar die fremde Währung in bestimmter Münzsorte ausdrücken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechselcours zum Grunde legen; endlich
- e) alle Effecten, welche auf Münzsorten lauten, die nach dem §. 4 der Statuten zur Bank-Baluta nicht geeignet sind.

## §. 58.

Ferner wird noch festgesetzt:

- a) Effecten, welche auf eine geringere Summe, als 300 fl. lauten, oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drey Monathen überschreiten, werden von der Bank nicht escomptirt. Anderer Seits werden
- b) jene Effecten, welche früher, als in zehn Tagen zahlbar sind, nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besizer dem auf zehn Tage berechneten Escompten-Abzuge freywillig unterziehet.
- c) Kein Mitglied des censurirenden Escompten-Comité kann über seine eigenen, oder Wechselbriefe seines Hauses abstimmen. Endlich
- d) können nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giro's bis zum demahligen Besizer ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.

## §. 59.

Sämmtliche hier oben von §. 56 bis §. 58 angegebenen Erfordernisse müssen auch die sogenannten Plaz- oder Waarenbillets, das ist: Sola-

Wechsel für Waaren, ausweisen, um von der Bank in Escompte übernommen zu werden.

§. 60.

Die zu escomptirenden Effecten müssen der Regel nach durch drey anerkannt solide Unterschriften verbürgt werden. Wenigstens eine derselben muß die bey dem nied. österr. Wechselgerichte protokollierte Firma eines hierortigen Kaufmanns, oder landesbefugten Fabrikanten seyn.

§. 61.

Wechselbriefe mit weniger, als zwey anerkannten soliden Unterschriften dürfen auf keinen Fall angenommen werden; hingegen kann, so bald die Depositen- und Leihanstalt der National-Bank in Wirksamkeit getreten seyn wird, die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Werthes, in einem, nach dem §. 19 der Statuten, für die Leihanstalt des Institutes geeigneten Gegenstande ersetzt werden.

§. 62.

Die Bank-Direction beschließt die Bemessung der Summen, welche im Laufe jeder Woche dem Escompten-Geschäfte gewidmet werden sollen; deren Vertheilung hingegen auf die vorkommenden täglichen und einzelnen Anfragen, ist dem Urtheile der fünf Censoren überlassen, welche dießfalls gehalten sind, mit strenger Unparteylichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Schlüsse gemeinschaftliche Bormerkung zu führen, welche der Direction wochentlich zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 63.

Sonn- und Feyertage, Mittwoch und Sonnabende ausgenommen, kann die Escomptirung täglich des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr durch Ueberreichung der angebothenen Effecten bey der Escompten-Anstalt ange sucht werden.

§. 64.

Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen, und mit zwey, nach den bereits kund ge-

machten Formularen *A* und *B* eingerichtet, und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten.

§. 65.

Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann die ordnungsmäßig an ihn girirten Wechsel der österreichischen National-Bank in Escompte überreichen.

§. 66.

Die Liste *A* wird den Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmender Revision, als Interims-Schein für sämtliche eingereichte Effecten, mit der Fertigung zweyer hierzu bestellter Beamten der Bank, zurückgestellt.

§. 67.

Am nächsten Morgen von 11 Uhr an erfolgt gegen Einlage des erwähnten Interims-Scheines *A*, der nöthige Bescheid: durch Einantwortung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Uebergabe der Liste *B*, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, im vollen Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges, und des hiernach entfallenden reinen Capitals-Werthes erscheinen.

§. 68.

Gegen die ihm als Zahlungsanweisung eingehändigte Liste *B*, welche derselbe zur Empfangsbestätigung mit seiner eigenhändigen Fertigung zu versehen hat, kann der Proponent deren Betrag in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr des Morgens, und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags, bey der Escompten-Casse beheben.

§. 69.

Der Escompten-Fuß wird wochentlich zwey Mahl von den Censoren durch Einhelligkeit der Stimmen festgesetzt, und am Mittwoche und Sonnabende für die darauf folgenden Tage sowohl in der Wiener Zeitung,

als auch auf der öffentlichen Börse kund gemacht. Sollten sich dießfalls die Censoren nicht vollkommen übereinstimmend finden; so ist der Escompten-Fuß bis nach eingeholter Entscheidung der Direction ungeändert zu belassen.

## §. 70.

Haben die Censoren die Annahme eines zum Escompte überreichten Effectes beschlossen; so kann derselbe in keinem Falle mehr zurückgenommen werden; aber auch bey einem entgegen gesetzten Beschlusse kann kein Effect vor dem im §. 67 zur Abholung des Bescheides angegebenen Termine zurückgefordert werden.

## §. 71.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines, oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

## §. 72.

Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Cedent im Rahmen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.

## §. 73.

Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte, nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebene Effecten. Sie hat für die nicht zurückgestellten Briefe nach dem Escompten-Fuße die Vergütung zu leisten; hingegen ist auch der Proponent verpflichtet, in jedem eintretenden Falle dem Institute die zu seiner Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

## §. 74.

Die Bank leistet in der Regel die Zahlung, oder Erfolglassung von Effecten nur an den Ueberbringer ihrer Listen. Geriethe den Parteyen selbst der Interims-Schein A, oder die Liste B in Verlust; so haben sie solches der Bank mündlich anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat,

daß keine jener Listen A oder B ohne persönlichen Einschreiten des bekannten Eigenthümers, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörig zu rechtfertigen. Die Parteyen können sodann durch Einreichung eines Duplicats der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben. Die nachher vorkommenden Originale sind für wirkungslos anzusehen.

§. 75.

Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Acquittirung des Cassiers und Controlors der Escompten-Anstalt, bey dem betreffenden Zahler incassirt. Die Bescheinigung geschieht unter der Formel:

„Den Werth erhalten für die Escompten-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank.“

Wien den

(Unterschrift des Cassiers).

(Unterschrift des Controlors).

§. 76.

Sollten in Folge eines Beschlusses der Direction im Rahmen der Bank Wechselbriefe veräußert werden; so setzt einer der Directoren, welche dem Escompten-Geschäfte vorstehen, dem Giro und der Firma: „privil. österreichische National-Bank“ seine Unterfertigung bey. Hingegen werden die Escompten- oder sonstige Uebertragungsnoten, nach Angabe des vorhergehenden Paragraphes, von den beyden Oberbeamten der Escompten-Anstalt unterfertigt. In keinem Falle gibt sie die Effecten ohne ausgefüllte Indossirung aus den Händen.